

Politische Gemeinde Rorschach

Politische Gemeinde Rorschacherberg

Gebührentarif für den Friedhof und das Bestattungswesen

gültig ab 1. März 2026

Die Räte von Rorschach und Rorschacherberg erlassen gestützt auf Art. 53 des Bestattungs- und Friedhof-reglements vom 23. März 2021 folgenden Gebührentarif für den Friedhof und das Bestattungswesen:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Definitionen

Im Folgenden gilt:

Einheimische Person:	Person mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg
Auswärtige Person:	Person mit letztem auswärtigem zivilrechtlichem Wohnsitz
Auswärtiges Kind:	Kind bis 12 Jahre mit letztem auswärtigem zivilrechtlichem Wohnsitz

B. BESTATTUNGSAMT

Art. 2 Bestattungsbewilligung

Die Bewilligung für die Bestattung auf dem Friedhof ist für verstorbene einheimische Personen kostenlos.

Für verstorbene auswärtige Personen beträgt die Gebühr CHF 100.00.

Hinzu kommen allfällige Barauslagen im Verkehr mit dem Bestattungsamt des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes.

C. ERDBESTATTUNG IM REIHENGRAB

Art. 3 Bestattung und Grabbelegung im Erdbestattung Reihengrab

Die Aufbahrung, die Bestattung, das einheitliche Grabzeichen und die Belegung des Erdbestattungs-Reihengrabes für die Dauer der Grabesruhe sind für verstorbene einheimische Personen kostenlos.

Für verstorbene auswärtige Personen in einem Grab für Erwachsene beträgt die Gebühr CHF 4'620.00, in einem Grab für Kinder CHF 4'620.00.

Darin sind die Leistungen nach Absatz 1 enthalten samt Aufbahrung während längstens drei Tagen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu.

Hat die verstorbene auswärtige Person in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod mindestens 5 Jahre in Rorschach oder Rorschacherberg gewohnt, beträgt die Gebühr in einem Grab für Erwachsene CHF 3'620.00, in einem Grab für Kinder CHF 3'620.00.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

D. URNENBESTATTUNG IM REIHENGRAB

Art. 4 Bestattung und Grabbelegung im Urnenreihengrab

Die Aufbahrung, die Bestattung, das einheitliche Grabzeichen und die Belegung des Urnen-Reihengrabes für die Dauer der Grabesruhe sind für verstorbene einheimische Personen kostenlos.

Für verstorbene auswärtige Personen beträgt die Gebühr CHF 3'225.00 bei der ersten Belegung eines Urnen-Reihengrabes.

Darin sind die Leistungen nach Absatz 1 enthalten samt Aufbahrung während längstens drei Tagen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu.

Hat die verstorbene auswärtige Person in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod mindestens 5 Jahre in Rorschach oder Rorschacherberg gewohnt, beträgt die Gebühr CHF 2'225.00.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 5 Nachträgliche Urnenbeisetzung im Reihengrab

Die Aufbahrung und die nachträgliche Urnenbeisetzung in einem bereits belegten Urnen-Reihengrab sind für verstorbene einheimische Personen kostenlos.

Für verstorbene auswärtige Personen richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung.

Sie beträgt

- a) CHF 1'985.00 für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Trauerfeier in der Kapelle, die Beisetzung und das einheitliche Grabzeichen; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu
- b) CHF 1'700.00 für die Trauerfeier in der Kapelle, die Beisetzung und das einheitliche Grabzeichen
- c) CHF 1'600.00 für die Verabschiedung am Grab, die Beisetzung und das einheitliche Grabzeichen
- d) CHF 1'450.00 für die Verabschiedung am Grab, die Beisetzung ohne das einheitliche Grabzeichen
- e) CHF 1'350.00 für die einfache Beisetzung ohne das einheitliche Grabzeichen

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

E. URNENBESTATTUNG IN URNENHALLE

Art 6 Bestattung und Grabbelegung in der Urnenhalle

Für verstorbene einheimische Personen beträgt die Gebühr für die erste Belegung einer Nische in der Urnenhalle für die Dauer von 20 Jahren

- a) CHF 1'660.00 für eine kleine Nische (Platz für 1 Urne)
- b) CHF 1'785.00 für eine grosse Nische (Platz für 2 Urnen)

Für verstorbene auswärtige Personen beträgt die Gebühr für die erste Belegung einer Nische in der Urnenhalle für die Dauer von 20 Jahren

- a) CHF 3'140.00 für eine kleine Nische (Platz für 1 Urne)
- b) CHF 3'265.00 für eine grosse Nische (Platz für 2 Urnen)

Hinzu kommen für einheimische und auswärtige verstorbene Personen die tatsächlichen Kosten für das Beschriften der einheitlichen Gedenktafel an der Nische.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Art 7 Nachträgliche Urnenbeisetzung in der Urnenhalle

Für verstorbene einheimische Personen werden bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Nische nur die Gebühr von CHF 200.00 für den Ausbau sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern und Beschriften der einheitlichen Gedenktafel in Rechnung gestellt.

Für verstorbene auswärtige Personen richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung. Hinzu kommen die Gebühr von CHF 200.00 für den Ausbau sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern und Beschriften der einheitlichen Gedenktafel.

Sie beträgt

- a) CHF 1'765.00 für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, für die Nutzung der Kapelle und die Beisetzung in das Grab; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu
- b) CHF 1'480.00 für die Nutzung der Kapelle und die Beisetzung in das Grab
- c) CHF 1'380.00 für die Abdankung am Grab und die Beisetzung in das Grab
- d) CHF 1'280.00 für die Beisetzung in das Grab

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 und 3 wegen früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

F. URNEBESTATTUNG AN URNEWAND

Art 8 Bestattung und Grabbelegung an der Urnenwand

Die Gebühr für die erste Belegung eines Urnengrabes an der Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren beträgt

- a) CHF 1'785.00 für verstorbene einheimische Personen
- b) CHF 3'265.00 für verstorbene auswärtige Personen

Hinzu kommen für einheimische und auswärtige verstorbene Personen die tatsächlichen Kosten für das Beschriften der einheitlichen Gedenktafel.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 1 Bst. b) wegen früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Art 9 Nachträgliche Urnenbeisetzung an der Urnenwand

Für verstorbene einheimische Personen werden bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne bei einem bereits belegtem Urnenwandplatz nur die Gebühr von CHF 200.00 für den Ausbau sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern und Beschriften der einheitlichen Gedenktafel in Rechnung gestellt.

Für verstorbene auswärtige Personen richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung. Hinzu kommen die Gebühr von CHF 200.00 für den Ausbau sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern und Beschriften der einheitlichen Gedenktafel.

Sie beträgt

- a) CHF 1'765.00 für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, für die Nutzung der Kapelle und die Beisetzung in das Grab; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu
- b) CHF 1'480.00 für die Nutzung der Kapelle und die Beisetzung in das Grab
- c) CHF 1'380.00 für die Abdankung am Grab und die Beisetzung in das Grab
- d) CHF 1'280.00 für die Beisetzung in das Grab

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 und 3 wegen früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

G. STERNENFELD

Art. 10 Bestattung und Belegung

Die Aufbahrung, die Bestattung und die Belegung des Sternenfelds für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren sind für verstorbene einheimische Personen kostenlos. Eine Namensnennung oder ein Grabmal sind nicht möglich.

Für verstorbene auswärtige Personen beträgt die Gebühr CHF 2'855.00 bei der Belegung eines Grabplatzes auf dem Sternenfeld. Darin sind die Leistungen nach Absatz 1 enthalten samt Aufbahrung während längstens drei Tagen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu.

Hat die verstorbene auswärtige Person in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod mindestens 5 Jahre in Rorschach oder Rorschacherberg gewohnt, beträgt die Gebühr CHF 1'855.00.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

H. GEMEINSCHAFTSGRÄBER

Art 11 Bestattung und Grabbelegung Gemeinschaftsgräber

Die Gebühr für die Belegung eines Urnengrabes in einem der Gemeinschaftsgräber für die Dauer von 20 Jahren beträgt für verstorbene einheimische Personen CHF 1'525.00.

Für verstorbene auswärtige Personen beträgt die Gebühr CHF 2'525.00.

Art. 12 Einheitliche Gedenktafel

Die Gebühr für das Beschaffen, Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel am Gemeinschaftsgrab setzen sich wie folgt zusammen.

Gemeinschaftsgrab „Glas“

- a) Glastafel ohne Beschriftung: CHF 420.00
- b) Glastafel mit Symbol: CHF 1'210.00
- c) Glastafel mit Namen und Jahreszahl: CHF 1'210.00
- d) Glastafel mit Namen, Jahreszahl und Symbol: CHF 1'510.00

Gemeinschaftsgrab „Metall“

- a) Bronzerondelle mit Namen und Jahreszahl: CHF 450.00

Gemeinschaftsgrab „Stein“

- a) Steintafel ohne Beschriftung: CHF 160.00
- b) Beschriftung mit Namen und Jahreszahl pro Schriftzeichen: CHF 30.00

Art 13 Nachträgliche Urnenbeisetzung in einem Gemeinschaftsgrab

Für verstorbene einheimische Personen werden bei der nachträglichen Beisetzung als reine Aschenbeigabe bei einem bereits belegtem Gemeinschaftsgrabplatz nur die Gebühr von CHF 200.00 für den Ausbau sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern und Beschriften der einheitlichen Gedenktafel in Rechnung gestellt.

Für verstorbene auswärtige Personen richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung. Hinzu kommen die Gebühr von CHF 200.00 für den Ausbau sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern und Beschriften der einheitlichen Gedenktafel.

Sie beträgt

- a) CHF 1'765.00 für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, für die Nutzung der Kapelle und die Beisetzung in das Grab; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu
- b) CHF 1'480.00 für Nutzung der Kapelle und die Beisetzung in das Grab
- c) CHF 1'380.00 für die Abdankung am Grab und die Beisetzung in das Grab
- d) CHF 1'280.00 für die Beisetzung in das Grab

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 und 3 wegen früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines verstorbenen auswärtigen Kindes seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

I. PRIVATGRÄBER

Art. 14 Erdbestattungsgrab

Die erstmalige Gebühr und für ein Erdbestattungs-Privatgrab für die Mietdauer von 40 Jahren beträgt.

- a) für verstorbene einheimische Personen: CHF 4'595.00
- b) für verstorbene auswärtige Personen: CHF 7'495.00.

Die Kosten enthalten die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Nutzung der Kapelle, die Beisetzung in das Grab und das Grabzeichen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu.

Massgeblich ist der Wohnsitz der ersten verstorbenen Person, die im Privatgrab bestattet wird.

Art 15 Urnengrab

Die erstmalige Gebühr für ein Urnen-Privatgrab für die Mietdauer von 40 Jahren beträgt

- a) für verstorbene einheimische Personen: CHF 3'875.00
- b) für verstorbene auswärtige Personen: CHF 5'425.00.

Die Kosten enthalten die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Nutzung der Kapelle, die Beisetzung in das Grab und das Grabzeichen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von CHF 95.00 hinzu.

Massgeblich ist der Wohnsitz der ersten verstorbenen Person, die im Privatgrab bestattet wird.

Art 16 Zusätzliche Bestattungen

Die Gebühr für die zusätzliche Beisetzung in einem ein Erdbestattungs-Privatgrab beträgt

- a) für verstorbene einheimische Personen: CHF 695.00
- b) für verstorbene auswärtige Personen: CHF 3'595.00.

Die Gebühr zusätzliche Beisetzung in einem ein Urnen-Privatgrab beträgt

- a) für verstorbene einheimische Personen: CHF 300.00
- b) für verstorbene auswärtige Personen: CHF 1'850.00.

Art 17 Verlängerung der Mietdauer von Privatgräber

Wenn es die Platzverhältnisse gestatten, kann die Mietdauer nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags um einzelne Jahre verlängert werden.

Die Mietgebühr für ein Privatgrab beträgt pro Verlängerungsjahr

- a) für Urnengräber: CHF 102.50
- b) für Erdbestattungsgräber: CHF 118.75

Nach Ablauf der Grabesruhe für alle im Privatgrab Bestatteten kann der Mietvertrag auf Antrag der Mietberechtigten gekürzt werden. Die Mietgebühr wird nicht zurückerstattet.

J. BESONDERE GEBÜHREN

Art. 18 Graböffnung

Die Gebühr für das Öffnen und Schliessen eines Grabes beträgt

- a) für Erdbestattungsgräber: CHF 1'500.00
- b) für Urnengräber: CHF 300.00

Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne ohne neuerliche Beisetzung beträgt CHF 160.00.

Art. 19 Bemessung nach Zeitaufwand

Leistungen des Friedhofgärtners, für die in diesem Tarif keine Gebühr bestimmt ist, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Voraussetzung ist, dass solche Leistungen aufgrund des Friedhofbetriebes erforderlich sind oder bestellt werden. Das gilt insbesondere auch für angeordnete Ersatzvornahmen.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Der neue Gebührentarif tritt nach der Genehmigung durch die Räte von Rorschach und Rorschacherberg am 1. März 2026 in Kraft.

Er ersetzt alle bisherigen Gebührentarife für das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg.

9400 Rorschach, 5. Mai 2026

9404 Rorschacherberg, 31. März 2026

Stadtrat Rorschach

Gemeinderat Rorschacherberg

Robert Raths
Stadtpräsident

Richard Falk
Stadtschreiber

Patrick Trochsler
Gemeindepräsident

Noemi Wehrlin
Gemeinderatsschreiberin